

**Satzung  
über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Breydin  
( Straßenreinigungssatzung )**

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207), sowie § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11 [Nr. 24] hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin in der Sitzung am **17. September 2012** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen.

Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, Gehwegen und Plätzen, welche die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst der Gemeinde beinhaltet insbesondere das Schneeräumen und Bestreuen der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen, Gehwegen und Plätzen bei Eis- und Schneeglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
  - alle selbständigen Gehwege,
  - die gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung - StVO)
  - Gehbahnen (z. B. vorgelagerte Grünstreifen) bis zu 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

Randstreifen im Sinne dieser Satzung sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün, Regenmulden sowie befestigte oder unbefestigte Flächen.

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Sicherheitsstreifen und Radwege.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem nach §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger) auferlegt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegende Grundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich in der ersten Woche des Jahres bei dem Verpflichteten des anliegenden Grundstückes und wechselt fortlaufend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

## **§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen. Laub und Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Verkehrsgefährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr).
- (2) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Auf befestigten Gehwegen zählt hierzu auch die Beseitigung von Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräutern. Der Einsatz von Pflanzenvernichtungsmitteln ist dabei nicht gestattet.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen und sonstiger Müll sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entsorgen. Eine Lagerung oder Zwischenlagerung auf öffentlichen Flächen ist nicht gestattet. Ebenfalls ist eine Entsorgung in öffentliche Abfallkörbe verboten.

- (4) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, umfasst diese lediglich die Reinigung des Rinnsteins.
- (5) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

#### **§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes**

- (1) Bei Schnee und Eis sind die Fahrbahnen und Gehwege nach Maßgabe der Absätze 2 - 7 zu beräumen.
- (2) Auf Fahrbahnen sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu behandeln. Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Gehwege sind in ihrer tatsächlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Streumitteln abzustumpfen. Der Schnee ist außerdem an den die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet sind.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 bis 19.00 Uhr, gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise nur erlaubt :
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (7) Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen oder Fahrbahnen sowie sonstigen öffentlichen Flächen abgelagert werden.

## § 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2, 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - b) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Laub nicht unverzüglich beseitigt, wenn es eine Verkehrsgefährdung darstellt,
  - c) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art nicht beseitigt,
  - d) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung auf befestigten Gehwegen Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräuter nicht beseitigt oder hierzu Pflanzenvernichtungsmittel einsetzt,
  - e) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen lagert oder zwischenlagert oder in öffentliche Abfallkörbe entsorgt,
  - f) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte auf Fahrbahnen die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen nicht mit abstumpfenden Mitteln behandelt und Regenwassereinläufe, Löschwasserelementen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
  - g) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Gehwege nicht in ihrer tatsächlichen Breite von Schnee freihält und bei Eis- und Schneeglätte mit Streumitteln abstumpft,
  - h) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Schnee so lagert, dass er Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar beeinträchtigt,
  - i) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung Regenwassereinläufe, Löschwasserelementen und Hydranten auf Gehwegen von Schnee und Eis nicht freihält,
  - j) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist,
  - k) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung zwischen 7.00 und 19.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9.00 und 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
  - l) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung nach 19.00 Uhr gefallenem Schnee und entstandene Glätte nicht werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
  - m) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauende Stoffe auf Gehwegen verwendet, wenn dies nicht ausnahmsweise erlaubt ist,

- n) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 7 dieser Satzung Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Gehwegen, Fahrbahnen und sonstigen öffentlichen Flächen abgelagert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Absatz 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Amtsdirektor.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die vom 16.06.2003 außer Kraft.

|            |                                      |
|------------|--------------------------------------|
| Anlage I   | Reinigungsklassen                    |
| Anlage II  | Prioritätenplan für den Winterdienst |
| Anlage III | Gesamtstraßenverzeichnis             |

**ausgefertigt:**

Biesenthal, den 20.09.2012

gez. Volkmar Schönfeld  
amt. Amtsdirektor

## Anlage I            Reinigungsklassen

### Reinigungsklasse I:

anliegender Eigentümer:    Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst;  
 Gemeinde:                    Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

### Reinigungsklasse II:

anliegender Eigentümer:    Reinigung der Gehwege, soweit vorhanden, einschließlich Winterdienst,  
 Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst (§ 3 Abs. 4)  
 Gemeinde:                    Reinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung  
 bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt  
 bzw. abgestumpft sind)

### Reinigungsklasse III:

anliegender Eigentümer:    Reinigung der Gehwege, soweit vorhanden, einschließlich Winterdienst,  
 Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst (§ 3 Abs. 4)  
 Gemeinde:                    Reinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung  
 bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II  
 beräumt bzw. abgestumpft sind)

### Reinigungsklasse IV:

anliegender Eigentümer:    Reinigung einschl. Winterdienst der Gehwege und der Fahrbahnen  
 Gemeinde:                    keine Reinigungsleistungen

## OT Trampe

| Straße  | Klasse | Reinigungsleistung Eigentümer                  | Reinigungsleistung Gemeinde                                     |
|---|--------|--|---|
| Dorfstraße<br>(vom Bäcker bis Feuerweh-<br>gerätehaus)(L) | I      | Reinigung der Gehwege einschl.<br>Winterdienst | Fahrbahnreinigung nach Bedarf,<br>Winterdienst auf der Fahrbahn |
| (von Fw-gerätehaus bis ehe.<br>Schießplatz)               | III    | Reinigung der Gehwege einschl.<br>Winterdienst | Fahrbahnreinigung und<br>Winterdienst auf der Fahrbahn          |
| Eberswalder Straße (B)                                    | I      | Reinigung der Gehwege einschl.<br>Winterdienst | Fahrbahnreinigung nach Bedarf,<br>Winterdienst auf der Fahrbahn |
| Gersdorfer Straße<br>(Bäcker bis OA) (K)                  | I      | ---  | Fahrbahnreinigung nach Bedarf,<br>Winterdienst auf der Fahrbahn |
| Heckelberger Chaussee (B)<br>(bis zum Bäcker)             | I      | ---  | Fahrbahnreinigung nach Bedarf,<br>Winterdienst auf der Fahrbahn |
| Klobbicker Straße (K)                                     | I      | Reinigung der Gehwege einschl.<br>Winterdienst | Fahrbahnreinigung nach Bedarf,<br>Winterdienst auf der Fahrbahn |
| Falkenberger Weg  | III    | ---  | Fahrbahnreinigung und<br>Winterdienst auf der Fahrbahn          |
| Kirschweg   | III    | ---  | Fahrbahnreinigung und<br>Winterdienst auf der Fahrbahn          |
| Kruger Damm   | II     | ---  | Fahrbahnreinigung und<br>Winterdienst Fahrbahn                  |
| Schwarzer Weg (einschl.<br>Wendescheife)                  | II     | ---  | Fahrbahnreinigung und<br>Winterdienst Fahrbahn                  |
| Weg zum Friedhof  | II     | ---  | Fahrbahnreinigung und<br>Winterdienst Fahrbahn                  |

## OT Tuchen-Klobbicke

| <b>Straße</b>                | <b>Klasse</b> | <b>Reinigungsleistung Eigentümer</b>          | <b>Reinigungsleistung Gemeinde</b>                           |
|------------------------------|---------------|---|--|
| Akazienweg                   | II            | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst   | Winterdienst Fahrbahn  |
| Am Storchennest              | III           | ---   | Fahrbahnreinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn          |
| Beerbaumer Weg               | III           | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst   | Winterdienst auf der Fahrbahn                                |
| Kirchstraße (K)              | I             | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst   | Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn |
| Lindenstraße (K)             | I             | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst   | Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn |
| Melchower Weg                | III           | Reinigung der Gehbahnen einschl. Winterdienst | Fahrbahnreinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn          |
| Mühlenweg                    | II            | Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst   | Fahrbahnreinigung und Winterdienst Fahrbahn                  |
| Waldweg                      | III           | ---   | Fahrbahnreinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn          |
| Neue Mühle/ Froschmühle      | III           | ---   | Fahrbahnreinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn          |
| Weg an der Klobbicker Kirche | III           | ---   | Fahrbahnreinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn          |

## Anlage II      Prioritätenplan für den Winterdienst

### OT Trampe

| <b>Straße</b>                                      | <b>Klasse</b> | <b>Straßenlänge</b> | <b>befestigt / unbefestigt</b>                      | <b>Gehweg vorhanden (ja/nein)</b> |
|--|---------------|---------------------|---|-----------------------------------|
| Dorfstraße<br>(vom Bäcker bis Fw-<br>gerätehaus)   | I             | 715 m               | befestigt   | ja                                |
| (von Fw-gerätehaus bis<br>ehe. Schießplatz)        | III           | 500 m               | befestigt   | ja                                |
| Eberswalder Straße                                 | I             | 715 m               | befestigt   | ja                                |
| Gersdorfer Straße (Bäcker<br>bis Bebauungsende)    | I             | 160 m               | befestigt   | nein                              |
| Heckelberger Chaussee<br>(bis zum Bäcker)          | I             | 550 m               | befestigt   | nein                              |
| Klobbicker Straße                                  | I             | 440 m               | befestigt   | ja                                |
| Falkenberger Weg                                   | III           | 475 m               | befestigt   | nein                              |
| Kirschweg  | III           | 858 m               | unbefestigt   | nein                              |
| Kruger Damm  | II            | 642 m               | teilweise befestigt                                 | nein                              |
| Schwarzer Weg<br>(einschließlich<br>Wendeschleife) | II            | 400 m               | befestigt (Platten)<br>Wendeschleife<br>unbefestigt | nein                              |
| Weg zum Friedhof                                   | II            | 130 m               | unbefestigt   | nein                              |
|  |               |                     |   |                                   |

### OT Tuchen-Klobbicke

| <b>Straße</b>                   | <b>Klasse</b> | <b>Straßenlänge</b> | <b>befestigt / unbefestigt</b>    | <b>Gehweg vorhanden (ja/nein)</b> |
|---------------------------------|---------------|---------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Akazienweg                      | II            | 225 m               | befestigt                         | teilweise                         |
| Am Storchennest                 | III           | 100 m               | unbefestigt                       | nein                              |
| Beerbaumer Weg                  | III           | 476 m               | teilweise befestigt<br>(Pflaster) | teilweise                         |
| Kirchstraße                     | I             | 1.000 m             | befestigt                         | ja                                |
| Lindenstraße                    | I             | 1.250 m             | befestigt                         | ja                                |
| Melchower Weg                   | III           | 190 m               | befestigt                         | nein                              |
| Mühlenweg                       | II            | 1.040 m             | teilweise befestigt               | teilweise                         |
| Waldweg                         | III           | 100 m               | unbefestigt                       | nein                              |
| Neue Mühle/ Froschmühle         | III           | 1.360 m             | unbefestigt                       | nein                              |
| Weg an der Klobbicker<br>Kirche | III           | 112 m               | befestigt                         | nein                              |
|                                 |               |                     |                                   |                                   |



**OT Trampe:**

Dorfstraße  
Eberswalder Straße  
Falkenberger Weg  
Gersdorfer Straße  
Heckelberger Chaussee  
Kirschweg  
Klobbicker Straße  
Kruger Damm  
Schwarzer Weg

**OT Tuchen- Klobbicke**

Akazienweg  
Am Storchennest  
Beerbaumer Weg  
Kirchstraße  
Lindenstraße  
Melchower Weg  
Mühlenweg  
Neue Mühle/Froschmühle  
Waldweg

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die

### **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Breydin (Straßenreinigungssatzung)**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Breydin am 17.09.2012  
wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“,  
Ausgabe Nr. 13 / 2012, Jahrgang Nr. 9 am 30.10.2012  
öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 20.09.2012

gez. Volkmar Schönfeld  
amt. Amtsdirektor